



Oktober 2009  
AK Positionspapier

# Information der Verbraucher über Lebensmittel

## Wir über uns

**Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.**

**Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.**

### **Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich**

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel  
Präsident

Werner Muhm  
Direktor

# Executive Summary

Untersuchungen der AK haben gezeigt, dass die Lebensmittelkennzeichnung von den Konsumenten vielfach als unzureichend beurteilt wird.

Die EU-Kommission hat mit Ende Jänner 2008 einen Verordnungsentwurf zur Neufassung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung vorgestellt.

Die Arbeiterkammer (AK) ist skeptisch.

## Die wichtigsten Aspekte:

Untersuchungen der AK in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Lebensmittelkennzeichnung von den Konsumenten vielfach als unzureichend beurteilt wird. Vor diesem Hintergrund hat die AK den vorgelegten Verordnungsentwurf beurteilt.

### Positiv

- Der Verordnungsentwurf sieht die Beibehaltung aller derzeit bereits vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente vor.
- Es wird eine Mindestschriftgröße für die Etikettierung vorgeschrieben.
- Die Nährwertkennzeichnung wird verbindlich vorgeschrieben.

### Negativ

- Herkunfts- bzw Ursprungskennzeichnung ist nicht verbindlich vorgesehen.
- Der Umfang und die Art der Lebensmittelkennzeichnung könnten

künftig einfacher per Durchführungsverordnung der Kommission abgeändert werden.

- Keine konsumentenfreundliche Ampelkennzeichnung der Nährwerte: Als Darstellungsform wurde eine von der Lebensmittelindustrie entwickelte Zahlen- und Prozentdarstellung vorgeschlagen, aus denen für Konsumenten allerdings nicht deutlich hervorgeht, wie fett oder zuckerhaltig ein Lebensmittel ist. Die AK möchte daher ein Ampelsystem.

# Die Position der AK im Einzelnen

## 1. Gravierendes Problem: Lebensmittel sind häufig in unzureichender Schriftgröße beschriftet

Die AK-Wien hat verschiedene Untersuchungen von Produkten im Hinblick auf die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der durch die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente durchführen lassen. So wurde 2006 im Auftrag der AK von einem Gutachter der Lebensmittelversuchsanstalt, Blasstraße Wien, eine Auswahl von 96 gut und schlecht lesbaren Lebensmittel-Kennzeichnungen beurteilt. Dabei zeigte sich: Als „nicht leicht lesbar“ beurteilten die Gutachter Schriftgrößen der Zutatenliste zwischen 0,76 und 1,14 Millimeter. Der Kontrast war bei den nicht lesbaren Zutatenlisten bei mehr als drei Viertel der untersuchten Produkte als nicht zufriedenstellend, mangelhaft oder durchschnittlich zu klassifizieren. Bei über einem Fünftel der Produkte war er zwar sehr gut oder gut, dennoch war die Produktetikettierung auf Grund des Schrifttyps nicht leserlich.

Als noch „leicht lesbar“ wurden vom Gutachter Schriftgrößen der Zutatenliste von rund einem Millimeter bis zu 2,27 Millimeter bewertet. Dabei war der Kontrast zwischen Schriftbild und Verpackungshintergrund bei über 80 Prozent dieser Produkte aber stets sehr gut oder gut.

Bei über zwei Drittel der untersuchten Lebensmittel beurteilten die Gutachter die Zutatenliste als schwer oder gerade noch lesbar, gefolgt von den Lagerbedingungen (27 Prozent) und dem Mindesthaltbarkeitsdatum (23 Prozent). Sachbezeichnungen und Füllmengen waren weit seltener unleserlich.

Auch bei direkten Konsumententests (AK-Erhebung 2005) wird die zu kleine Schriftgröße der Kennzeichnungselemente kritisiert. Erst bei rund 2-3 Millimeter großen Schriften beurteilen Konsumenten die Lesbarkeit als zufriedenstellend sehr gut. Deutlich unter zwei Millimeter große Schrifttypen werden generell als unzumutbar schlecht lesbar beurteilt.

## 2. Was ist für die Konsumenten wichtig?

### 2.1. Mehr Klarheit bei der Kennzeichnung

#### Was muss am Etikett stehen?

Was derzeit verpackte Waren nach der Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung grundsätzlich enthalten müssen, soll auch künftig zwingend drauf draufstehen müssen: Sachbezeichnung, Name und Anschrift der Firma (Erzeuger, Verpacker oder Verkäufer), Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum, Angabe der Zutaten (Bestandteile und Zusatzstoffe), mengenmäßige

Die AK beanstandet, dass die Lebensmittelkennzeichnungen „nicht leicht lesbar“ sind.

Die AK ist gegen eine Reduktion der vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente, denn die Lebensmittelkennzeichnung am Etikett stellt für die Konsumenten eine wichtige Information für die Kaufentscheidung dar.

Angabe wertbestimmender Bestandteile, Lagertemperaturen und -bedingungen (wenn deren Einhaltung für die Haltbarkeit wesentlich ist). Sichtfeldregelung: Sachbezeichnung, Füllmenge, Haltbarkeitsangabe und Alkoholgehalt müssen im gleichen Sichtfeld angebracht sein. Für die Haltbarkeitsangabe genügt dabei auch der Hinweis, an welcher Stelle des Etikettes die Angabe selbst zu finden ist. Wichtig ist auch, dass künftig alle Angaben auch weiterhin direkt am Produkt stehen.

#### **Nicht weniger Kennzeichnungselemente**

Die AK ist gegen eine Reduktion der vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente. Die Lebensmittelkennzeichnung am Etikett stellt für die Konsumenten eine wichtige Information für die Kaufentscheidung dar.

#### **Klares Kennzeichnungssichtfeld**

Alle Kennzeichnungselemente sollten künftig in einem einheitlichen, klar strukturierten Kennzeichnungssichtfeld – auf der Vorder- oder Hinterseite – des Produkts stehen.

#### **Zeichen, Symbole und Bilder dürfen nicht verwirren**

Die Verwendung von Zeichen, Symbolen oder Bildern wäre grundsätzlich für die AK im Einzelfall vorstellbar. Zeichen, Symbole und Bilder müssen aber in der

gesamten EU allgemein verständlich sein und dürfen nicht irreführend sein.

#### **2.2. Konsumentenfreundliches Etikett: Einheitliche Mindestschriftgrößen**

Die AK verlangt verbindliche Mindestschriftgrößen, um die Lesbarkeit am Etikett zu garantieren. Dabei ist auch auf Schrifttyp, Kontrast von Schrift- und Etikettfarbe zu achten.

Eine AK Befragung von 50 Verbrauchern hat 2005 gezeigt: Schriftgrößen von 0,6 bis 1,5 Millimetern mit schlechtem Farbkontrast wurden von Verbrauchern als unlesbar beurteilt, Schriftgrößen zwischen 1,5 und 2 Millimetern bei sehr gutem Kontrast werden oft schon als einigermaßen gut lesbar eingestuft.

#### **2.3. Verpflichtende Herkunfts- und Nährwertkennzeichnung, keine Ausnahmen bei Zutaten**

##### **Herkunftsland muss etikettiert sein**

Die AK will eine verpflichtende Herkunftslandkennzeichnung für alle verarbeiteten Produkte. Und: Es soll nicht die Angabe EU reichen, sondern es muss das Land angegeben sein. Derzeit sehen die Kennzeichnungsvorschriften keine verpflichtende Angabe des Herkunftslandes auf Produkten vor. Ausnahme: pflanzliche Produkte und Rindfleisch. Wie wichtig die Angabe zu Ursprung und Herkunft von Lebensmitteln für Konsumenten ist, macht

auch eine aktuelle Studie „Konsumtenschutzfragen 2008“ (Befragung September 2007, wird im Frühjahr veröffentlicht) deutlich. Die Befragungsergebnisse zeigen, dass rund 50 % der befragten Konsumenten die Herkunftsangaben immer oder häufig beachten, weitere rund 30% nutzen diese Information manchmal.

### **Verpflichtende Nährwertkennzeichnung**

Die AK fordert für alle Produkte eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung, also wie viel Kilokalorien, Fett, gesättigte Fettsäuren, Transfettsäuren, Zucker oder Salz im Produkt enthalten sind. Die Nährwertkennzeichnung ist bei verpackten Lebensmitteln in der EU derzeit nur verpflichtend, wenn bestimmte nährwertbezogene Angaben gemacht werden, z.B. lediglich, wenn mit „wenig Zucker“ geworben wird, muss der Zuckergehalt angegeben sein.

Die Darstellung der wesentlichen Angaben sollte künftig aber durch graphische Elemente (Ampelkennzeichnung: rot für hohen Gehalt, gelb für mittleren Gehalt und grün für niedrigen Gehalt der angegebenen Nährstoffe je 100 Gramm des Lebensmittels) für Konsumenten leichter fasslich werden.

Als unzureichend abgelehnt wird der Vorschlag der Nährwertkennzeichnung je Portion (da Portionen nach wie vor uneinheitlich definiert sind und häufig nicht der Realität entsprechen) und die Bezugnahme der Nährstoffgehalte je Portion auf den empfohlenen Tagesbedarf der Nährstoffe für einen Norm-

konsumenten, wie dies dem Wunsch der Lebensmittelindustrie entspricht. Eine leichte Einschätzung der Nährstoffgehalte der Produkte, wie dies aus ernährungspolitischer Sicht notwendig wäre, wird mit diesem System nicht ermöglicht. Aus diesem Grund ist nach Ansicht der AK ein „multiples traffic light system“ der Nährstoffe sinnvoller, verständlicher und für eine einfachere Produktbeurteilung besser geeignet.

### **Kennzeichnung von Zutaten**

Alle Zutaten sollten ausnahmslos am Etikett angegeben werden, so die AK. Das soll für technische Hilfsstoffe gelten genauso wie für Zusatzstoffe, die aus einer anderen Zutat in das Lebensmittel kommen und keine Wirkung im Endprodukt haben. Es ist unbefriedigend, wenn Stoffe in Lebensmitteln enthalten sein können, dies aber für Konsumenten nicht ersichtlich ist.

### **2.4. Werbung und gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung trennen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente am Etikett müssen jedenfalls am Etikett stehen. Ist das Platzangebot rar, dann müssen Werbeaussagen hintangestellt werden. Oft ziehen lockere Werbeaussagen, Bilder oder Phantasiebezeichnungen Konsumentenerwartungen nach sich, die sich in der Zutatenliste oder Sachbezeichnung dann nicht unbedingt wiederfinden oder Widersprüchliches auslösen. Bei den Kindersnacks wird zum Beispiel am liebsten mit Milch, meist mit Bildern, geworben – viele enthalten dann aber zB gar keine frische Vollmilch.

Zudem spricht sich die AK dafür aus, dass ausnahmslos alle Zutaten am Etikett angegeben werden.

### 3. EU will Lebensmittelkennzeichnung jetzt neu regeln

Mit Ende Jänner 2008 liegt nunmehr ein Kommissionsentwurf einer Neufassung der Lebensmittelkennzeichnung vor.

#### 3.1. Zum Inhalt des Verordnungsentwurfes:

Alle **derzeit gültigen Kennzeichnungselemente** sollen als verbindliche Kennzeichnungselemente beibehalten werden. Bei vorverpackten Waren sind alle diese Kennzeichnungselemente weiterhin direkt auf der Verpackung (oder einem damit verbundenen Etikett) anzubringen.

Die Neuregelung sieht eine Konsolidierung aller bisherigen Änderungen der Kennzeichnungs-Richtlinie in **eine einzige Verordnung** vor. Dies erhöht grundsätzlich die Transparenz der geltenden Regelung für die Anwender.

**Offene Ware:** Deutlicher als bisher sieht der Verordnungsentwurf vor, dass die vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente grundsätzlich auch bei offen abgegebener Ware als Information den Konsumenten verfügbar gemacht werden müssen.

Der Vorschlag sieht aber auch vor, dass bei diesen Angaben weiterhin für die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit bestehen soll, auf nationaler Ebene die Art und Umfang der Informationsbereitstellung selbst zu regeln. Ausnahme: Zutaten mit allergenem Potential sowie der Zusatzstoff Schwefeldioxid werden bei offener Ware künftig jedenfalls anzugeben sein.

**Pflichten für Unternehmer:** Die Unternehmer trifft dezidiert die Pflicht alle Informationen sowohl den jeweils nach gelagerten Vermarktungsstufen als auch den Konsumenten umfassend anzubieten.

Für die Kennzeichnungselemente ist eine **Mindestschriftgröße von drei Millimeter** vorgesehen. Es wird auch klargestellt, dass der Kontrast zwischen Kennzeichnungselementen und Hintergrundgestaltung gut sein muss.

Die **Nährwertkennzeichnung** wird – von einem Ausnahmekatalog abgesehen – künftig verbindlich vorgeschrieben. Bestimmte Angaben sind dabei zwingen auf der Vorderseite des Produktes zu machen, dabei ist auch der prozentmäßige Beitrag des Lebensmittels (je 100g oder je Portion) auf den jeweiligen empfohlenen Tagesmaximalwert der angegebenen Komponenten anzugeben.

**Änderungen der Etikettierungspflicht werden leichter möglich:** Der Verordnungsvorschlag sieht in vielen Punkten eine Ermächtigung der Kommission vor, dass mittels **Durchführungsverordnung** im Nachhinein vieles wieder abgeändert werden kann – im Rahmen eines sogenannten „Regelungsverfahrens mit Kontrolle“, ohne dass die Verordnung selbst geändert werden muss, wenn die ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten die Änderung mehrheitlich nicht ablehnen. Das europäische Parlament kann den Vorschlag dabei nur ablehnen, wenn dieser über die Befugnisse der Verordnungsermächtigung geht oder mit den grundsätzlichen Zielen der Verordnung nicht im Einklang steht

Die AK betont, dass sich die Änderungsermächtigung formal auf „nicht wesentliche“ Regelungsaspekte bezieht.

Diese Änderungsermächtigung bezieht sich formal auf „nicht wesentliche“ Regelungsaspekte. Als nicht wesentlich werden die meisten Detailvorschriften zur Kennzeichnung sowie die spezifischen Anhänge angeführt, die die Kennzeichnungspflicht näher ausführen. Dies könnte beispielsweise für den gesamten Umfang der den Konsumenten verfügbar zu machenden Informationen, für die zwingend anzugebenden Kennzeichnungselemente auf den vorverpackten Produkten bis hin zur Art und Weise der Anbringung der Kennzeichnung oder auch der Schriftgröße der Kennzeichnungselemente gelten.

Auch der Umfang der verbindlichen Nährwertkennzeichnung und die Vorschriften für ihre Darstellung können damit nachträglich wieder geändert werden.

### 3.2. Position der AK zum Verordnungsentwurf:

#### Positiv wird gesehen:

- Der Verordnungsentwurf sieht die Beibehaltung aller derzeit bereits vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente vor.
- Es wird eine Mindestschriftgröße für die Etikettierung vorgeschrieben.
- Die Nährwertkennzeichnung wird verbindlich vorgeschrieben.

#### Kritik am Entwurf:

Es wurde keine zwingende Kennzeichnung der **Herkunft bzw des Ursprun-**

**ges** von Produkten eingeführt, obwohl diese Information einem steigenden Interesse der Konsumenten bei der Kaufentscheidung abdecken würde.

Die **Kennzeichnung von Zusatzstoffen** beschränkt sich auch weiterhin nur auf jene Stoffe, die im Endprodukt eine technologische Wirkung aufweisen, Ein ausdrückliches Abstellen der Kennzeichnungspflicht auf das Vorhandensein eines Stoffes im Lebensmittel (auch wenn er keine technologische Wirkung aufweist) beschränkt sich weiterhin nur auf einen einzigen Zusatzstoff (Schwefeldioxid) im Rahmen der Allergen Kennzeichnung.

Bei der **Kennzeichnung offen abgegebener Ware** wird **nur** für **allergene Zutaten** und den Zusatzstoff Schwefeldioxid eine **zwingende** Angabe vorgeschrieben. Im Hinblick auf alle anderen Angaben sind die Mitgliedstaaten frei, den Umfang der Kennzeichnung bzw verbindlichen Information einzuschränken und die Art der Konsumenteninformation zu gestalten.

**Keine spezifisches Kennzeichnungsfeld** zur Verbesserung der Übersichtlichkeit:

Nach Ansicht der AK ist im Hinblick auf die Hebung der **Übersichtlichkeit der Kennzeichnung** eine gemeinsame Darstellung der verbindlichen Kennzeichnungselemente notwendig, die es Konsumenten ermöglicht, rasch die wesentlichen Information zum Produkt an der Hand zu haben. Dafür sollte ein spezielles Feld auf dem Etikett, günstiger Weise auf der Hauptschauseite, vorgesehen werden. Dieser möglichen

Die AK kritisiert, dass keine zwingende Kennzeichnung der Herkunft bzw. des Ursprunges von Produkten eingeführt wird.

Verbesserung kommt der Verordnungsentwurf nicht nach.

**Sichtfeldregelung:** Die bisherige Regelung sah vor, dass Sachbezeichnung, Füllmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum und ggf. Alkoholgehalt in einem **gemeinsamen Sichtfeld** anzubringen sind, während alle anderen vorgeschriebenen Angaben irgendwo verteilt am Etikett angebracht werden können. Dieses „Sichtfeld“ kann aber durchaus (unübersichtlich) zB auch auf der Rückseite des Produktes sein. Der Verordnungsvorschlag sieht eine Beibehaltung der alten Sichtfeldregelung vor, allerdings nur mehr für Sachbezeichnung, Füllmenge und ggf Alkoholgehalt. Das Mindesthaltbarkeitsdatum wird man auf der Verpackung im Einzelfall künftig noch häufiger suchen müssen. Eine gemeinsame, übersichtliche Darstellung der Kennzeichnungselemente in einem spezifisch dafür vorgesehenen Infocfeld wurde leider nicht vorgesehen.

Die AK fordert eine Ampelkennzeichnung der Nährstoffgehalte zur vereinfachten Beurteilung, ob das Produkt einen geringen, mittleren oder hohen Gehalt an Kalorien, Fett, Zucker oder Salz aufweist.

Die Nährwertkennzeichnung: Die von der AK geforderte **Ampelkennzeichnung** der Nährstoffgehalte zur vereinfachten Beurteilung, ob das Produkt einen geringen, mittleren oder hohen Gehalt an zB Kalorien, Fett, Zucker oder Salz aufweist, wurde nicht vorgesehen.

Die Regelung lässt aber zumindest Spielraum, dass auf nationaler Ebene derartige Kennzeichnungen empfohlen werden können und diese nicht ausgeschlossen werden.

**Änderung des Verordnungsinhaltes durch Ermächtigung der Kommission**

**zu Durchführungsverordnungen im Rahmen des „Regelungsverfahrens mit Kontrolle“:**

Die Möglichkeit, per **Durchführungsverordnung** so gut wie alle Inhalte der Verordnung durch Kommissionsermächtigung nachträglich ändern zu können, ohne dabei die Verordnung selbst zu ändern, wird aus Sicht der AK sehr kritisch betrachtet.

Diese Möglichkeit eröffnet sich zwar formal nur für nicht wesentliche Regelungsaspekte, allerdings räumt die Verordnung bereits ein, dass die meisten der vorgeschriebenen Detailregelungen zur Kennzeichnung als nicht wesentliche Inhalte in diesem Sinne beurteilt werden könnten.

Dieses „Regelungsverfahren mit Kontrolle“ sieht vor, dass inhaltliche Änderungen der Kennzeichnungsbestimmungen durch die EU-Kommission erfolgen können, ohne dass die Verordnung selbst geändert werden müsste, sofern die ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten die von der Kommission vorgelegten Änderungsvorschläge mehrheitlich nicht ablehnen. Das europäische Parlament kann dabei den Vorschlag nur ablehnen, wenn dieser über die Befugnisse der Verordnungsermächtigung geht und nachweislich den Zielen der zugrundeliegenden Basisverordnung widerspräche.

Diese vereinfachte Änderungsmöglichkeit eröffnet sich nach dem Verordnungsentwurf beispielsweise damit auch für so konsumentenrelevante Regelungsgegenstände wie für die verbindlichen Kennzeichnungsele-

mente generell, für die Verpflichtung zur Kennzeichnung von verpackten Produkten direkt am Etikett, für die Schriftgröße, für Art und Umfang der Nährwertkennzeichnung.

Nach Ansicht der AK ist die vorgelegte Durchführungsermächtigung viel zu weitgehend.

Nach Ansicht der AK ist die vorgelegte Durchführungsermächtigung daher viel zu weitgehend und geht über rein technische Aspekte weit hinaus, für die eine solche Durchführungsermächtigung noch akzeptabel wäre. In der Verordnung muss daher jedenfalls im Einzelnen klar und differenziert aufgelistet werden, welche Regelungsaspekte der Lebensmittelkennzeichnung als nicht wesentliche Aspekte im Rahmen von Durchführungsbestimmungen geändert werden dürfen, wenn ein derartiger Regelungsmechanismus aus Konsumentensicht überhaupt akzeptiert werden soll. Eine derartige Generalklausel ist damit abzulehnen.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

**Herr Heinz Schöffl**

(Experte der AK Wien)

T +43 (0) 1 501 65 2306

heinz.schoeffl@akwien.at

**sowie**

**Herr Frank Ey**

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

frank.ey@akeuropa.eu

zur Verfügung.

**Bundesarbeitskammer Österreich**

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22

A-1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

F +43 (0) 1 501 65-0

**AK EUROPA**

Ständige Vertretung Österreichs bei  
der EU

Avenue de Cortenbergh, 30

B-1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

F +32 (0) 2 230 29 73